

**Anfrage Beeler Gehrer Silvana namens der SP-Fraktion über die Klärung der Rolle und Aufgabe von Regierungsrat Max Pfister im Verwaltungsrat der CKW (A 650). Eröffnet am: 10.05.2010 Finanzdepartement****Antwort Regierungsrat:****Vorbemerkungen:**

Mit der Botschaft B 46 vom 19. Februar 2008 beantragten wir Ihrem Rat, die Beteiligung des Kantons Luzern am Aktienkapital der Centralschweizerischen Kraftwerke AG (CKW) von der Widmung für einen öffentlichen Zweck zu entbinden und sie, soweit sie sich im Verwaltungsvermögen befand, in das Finanzvermögen überzuführen. Das Dekret wurde in der Junisession 2008 vom Kantonsrat mit 71 gegen 10 Stimmen gutgeheissen.

Auszug aus der Entwidmungsbotschaft (S. 2):

„Im Kanton Luzern fällt die Stromversorgung in die Zuständigkeit der Gemeinden. Gegenwärtig haben 88 der 96 Luzerner Gemeinden der CKW eine Konzession zur ausschliesslichen Versorgung ihres Gebietes mit elektrischer Energie erteilt. Die Beteiligung des Kantons am Aktienkapital der CKW beläuft sich auf 9,93 Prozent. Weitaus grösste Aktionärin mit einem Anteil von 73 Prozent ist heute die Axpo Holding AG mit Sitz in Baden, ein Zusammenschluss der Kantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, der beiden Appenzell sowie der Elektrizitätswerke dieser Kantone. Beteiligt an der Axpo sind auch die Kantone Zug und Glarus. Der Kanton Luzern ist weder Aktionär der Axpo noch in deren Verwaltungsrat vertreten, sodass sich das Gewicht seiner Beteiligung stark relativiert hat.

Auf Bundesebene ist am 1. Januar 2008 das neue Bundesgesetz über die Stromversorgung in Kraft getreten. Daraus ergeben sich für den Bund und die Kantone neue Aufgaben. Dazu gehören die Sicherstellung und Überwachung der Marktöffnung, des Wettbewerbs und des Service public in der Elektrizitätsversorgung. Dem Kanton kommt eine Gewährleistungsverantwortung, jedoch keine Erfüllungsverantwortung in der Elektrizitätsversorgung zu. Er hat geeignete Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft festzulegen und auf diese Weise sicherzustellen, dass die Versorgung mit Energie garantiert ist und umweltgerecht sowie wirtschaftlich erfolgt. Die Stromversorgung ist somit keine eigentliche Staatsaufgabe, sondern eine wirtschaftliche Tätigkeit, an der ein öffentliches Interesse besteht.

Der Besitz von Aktien der CKW ist folglich keine Voraussetzung für die Wahrung der Interessen des Kantons und der Gemeinden im Bereich der Stromversorgung. Die Beteiligung des Kantons an der CKW ist als reine Vermögensanlage zu qualifizieren.“

Zu Frage 1: Gehen wir richtig in der Annahme, dass Max Pfister in den Verwaltungsrat der CKW gewählt wurde, weil er im Regierungsrat ist?

Seit dem Erwerb eines grösseren Aktienpakets im Jahre 1946 wurde dem Regierungsrat „das Recht eingeräumt, nach vorheriger Rücksprache mit der Leitung der Centralschweizerischen Kraftwerke, ein Mitglied aus seiner Mitte - oder bei Vorliegen besonderer Verhältnisse - eine Drittperson zur Zuwahl in den Verwaltungsrat der Centralschweizerischen Kraftwerke

vorzuschlagen, welcher der Generalversammlung zur Wahl zu empfehlen ist. Wahl und Amtsdauer richten sich nach den Bestimmungen der Statuten“ (GR 1946 S. 188). Regierungsrat Max Pfister ersetzte 2004 Regierungsrat Anton Schwingruber im CKW-Verwaltungsrat, weil er in Folge der Departementsreform Mitte 2003 das Wirtschaftsdepartement von diesem übernommen hatte.

Zu Frage 2: War Max Pfister von der Regierung mandatiert?

Max Pfister blieb auch nach dem 2. Juni 2009 als von der Regierung beauftragte Drittperson im Verwaltungsrat der CKW, wenn auch ohne spezielle Weisungen. Ein Verwaltungsratsmandat in einer Aktiengesellschaft ist höchstpersönlicher Natur. Der Kanton als solcher ist nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar. An Stelle einer juristischen Person können nach Artikel 707 Absatz 3 des schweizerischen Obligationenrechts (OR) deren Vertreter gewählt werden. Wahlorgan bleibt aber die Generalversammlung der Aktiengesellschaft.

Zu den Fragen 3 und 4: Bis wann war Max Pfister als Vertreter der Regierung im Verwaltungsrat der CKW und ab wann als „Privatperson“? Warum wurde dies geändert?

Solange ein Teil der CKW-Aktien dem Verwaltungsvermögen zugeordnet waren, nahm ein Regierungsmitglied aufgrund der Vereinbarung aus dem Jahr 1946 zur Wahrung der Interessen des Kantons im CKW-Verwaltungsrat Einsitz. Nach der Entwidmung der CKW-Aktien handelt es sich bei dieser Beteiligung um eine reine Vermögensanlage. Unser Rat hat deshalb am 2. Juni 2009 beschlossen, die Vertretung des Kantons nicht mehr vom Amt als Regierungsrat abhängig zu machen, sondern diese einer Vertrauensperson zu übertragen. Weil Max Pfister die Funktion bereits ausübte, sollte er bis zum Ablauf der Amtsdauer Ende Januar 2011 als beauftragte Drittperson im CKW-Verwaltungsrat verbleiben. Danach wollte ihn unser Rat - unabhängig seiner heutigen Regierungsfunktion - als Vertrauensperson zur Wiederwahl durch die Generalversammlung vorschlagen.

Zu Frage 5: Aufgrund welcher Überlegungen hat die Regierung beschlossen, das Parlament nicht über die veränderten Verhältnisse zu informieren?

Weil Max Pfister schon bisher Verwaltungsrat der CKW war, so dass sich nach aussen nichts änderte, haben wir nicht an diese Meldung gedacht. Es handelt sich um ein Versäumnis.

Zu Frage 6: Wenn eine Regierungsrätin/ein Regierungsrat auf Grund seines Amtes ein Verwaltungsratsmandat ausübt, fliesst die Entschädigung in die Staatskasse. War das beim Verwaltungsratsmandat bei der CKW auch der Fall?

Wer in den Genuss einer allfälligen Entschädigung kommen soll, falls ein Regierungsrat gestützt auf § 4 Absatz 2 des Behördengesetzes der Verwaltung einer privatrechtlichen Unternehmung angehört, ist im Behördengesetz nicht geregelt. Es gibt dazu auch weder in der Botschaft B 139/70 zum Gesetzesentwurf über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Juni 1970 noch in den Protokollen der Beratungen des Gesetzesentwurfes im Grossen Rat Ausführungen oder weitere Anhaltspunkte. Das Behördengesetz regelt nur die Grundsätze über den Einsitz von Behördenmitgliedern in Organen privatrechtlicher Unternehmungen. Die Einzelheiten regelt das Gesetz nicht; diese werden durch den Regierungsrat generell oder im Einzelfall festgelegt. Diese Auslegung wird durch die bisherige Handhabung der Bestimmungen des Behördengesetzes bestätigt. Bis 1988 durften Regierungsmitglieder allfällige Entschädigungen, welche ihnen aufgrund ihres Mandates von der betreffenden Gesellschaft entrichtet wurden, soweit ersichtlich für sich behalten (vgl. RRB Nr. 870 vom 9. April 1984). Mit RRB Nr. 1289 vom 24. Mai 1988 wurde diese

Praxis insofern angepasst, als die betroffenen Ratsmitglieder ersucht wurden, zu veranlassen, dass inskünftig feste Mandatsbezüge an die Staatskasse des Kantons Luzern einbezahlt werden. Diese Regelung hat unser Rat in seinem Beschluss Nr. 609 vom 27. Mai 2008 bestätigt. Dabei nahmen wir folgende Präzisierung vor: "Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiber nehmen von Amtes wegen Einsitz in verschiedenen Gremien (Mitglied des Stiftungsrates, des Verwaltungsrates u.ä.). Die dafür ausgerichteten Sitzungsgelder sowie die Spesenentschädigungen stehen dem jeweiligen Regierungsratsmitglied beziehungsweise dem Staatsschreiber zu, da mit diesen Zahlungen die entstandenen Unkosten und Spesen entschädigt werden. Die eigentlichen Honorare fallen hingegen entschädigungslos an die Staatskasse."

Beim CKW-Mandat haben wir aufgrund der besonderen Verantwortung, der hohen Komplexität und des ausserordentlichen Aufwands des CKW-Mandats eine Ausnahme von dieser Regelung beschlossen. Mit der Einsitznahme von Max Pfister in den Verwaltungsrat der CKW als beauftragte Drittperson war automatisch eine andere Regelung der Entschädigungsfrage verbunden.

Wie aus der Jahresrechnung der CKW ersichtlich ist (S. 110 f.), wurde noch im Geschäftsjahr 2007/2008 das Grundhonorar von 25'000 Franken an den Staat ausbezahlt. Das Sitzungsgeld von 1'200 Franken wurde abzüglich Sozialabgaben an Max Pfister ausbezahlt. Die Ertragsverbuchung von 25'000 Franken geschah im Departementssekretariat BUWD, Jahr 2008, Kostenart 4390000, Kostenträger 21011006. Erst für das Geschäftsjahr 2008/2009 ging die gesamte Vergütung von 26'200 Franken (Grundhonorar und Sitzungsgeld) abzüglich Sozialabgaben direkt an Max Pfister.

Zu Frage 7: Wurde dies im letzten Juni geändert, obwohl Max Pfister auch als „Privatperson“ nach wie vor auf Grund seines Amtes im Verwaltungsrat sass?

Max Pfister war seit Juni 2009 nicht mehr in seiner Eigenschaft als Regierungsrat im CKW-Verwaltungsrat, sondern als beauftragte Drittperson. Bei der damaligen Neubeurteilung des Vertretungsverhältnisses haben wir zwar davon abgesehen, das VR-Mandat weiterhin an das Regierungsratsmandat zu binden. Das öffentliche Interesse an einer weiteren Mandatsausübung durch Max Pfister als Voraussetzung für eine Ermächtigung gemäss § 4 Absatz 2 des Behördengesetzes haben wir aber damals nach wie vor als erheblich erachtet. Die Ermächtigung nach § 4 Absatz 2 des Behördengesetzes liegt im Ermessen der Gesamtregierung; es handelt sich um einen „Acte de gouvernement“.

Zu Frage 8: Wie gedenkt der Regierungsrat als bedeutender Aktionär in Zukunft auf die Geschäfte der CKW Einfluss zu nehmen?

Dem Kanton kommt bei der Stromversorgung eine Gewährleistungsverantwortung, jedoch keine Erfüllungsverantwortung in der Elektrizitätsversorgung zu. Er hat geeignete Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft festzulegen und auf diese Weise sicherzustellen, dass die Versorgung mit Energie garantiert ist und umweltgerecht sowie wirtschaftlich erfolgt. Die Stromversorgung ist somit keine eigentliche Staatsaufgabe, sondern eine wirtschaftliche Tätigkeit, an der ein öffentliches Interesse besteht. Die Beteiligung des Kantons an der CKW ist eine reine Vermögensanlage (langfristige Kapitalanlage mit Klumpenrisiko). Der Kanton nimmt seine Rolle als Aktionär wahr und nimmt jeweils an der Generalversammlung teil.

Ob unser Rat weiterhin an seinem vertraglich zugestanden Vorschlagsrecht für einen Verwaltungsrat festhält, wird er in den nächsten Monaten entscheiden. Falls ja, wird auch zu entscheiden sein, ob das Mandat weiterhin durch ein Mitglied des Regierungsrates oder durch eine Drittperson ausgeübt werden soll.

Die aktuelle politische Diskussion zeigt den Klärungsbedarf, ob eine Einsitznahme im Verwaltungsrat der CKW einem öffentlichen Interesse entspricht oder nicht. In diesem Zusammenhang ist nicht nur die Rolle des Kantons bei der Energieversorgung zu klären, sondern auch generell der Einsitz von Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden der Verwaltung in Verwaltungs-, Aufsichts- und Stiftungsräten.

Luzern, 10.05.2010 / RRB-Nr. 524